



Datum: 28.04.2020 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Aufhebung der Stabsstelle Interne Revision der Georg-August-Universität Göttingen	371
<u>Vorstand der Universitätsmedizin:</u>	
Auflösung der Stabsstelle Interne Revision der UMG	371
<u>Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin:</u>	
Errichtung der Stabsstelle Revision & Organisation (RevO) als Gemeinschaftseinrichtung von Universität und Universitätsmedizin (UMG)	371
<u>Senat:</u>	
Zweite Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen	373

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Präsidiumssitzung am 24.03.2020 die Aufhebung der Stabsstelle Interne Revision der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 31.12.2019 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261) und § 5 Abs. 6 GeschO-Präsidium in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020).

Vorstand der Universitätsmedizin:

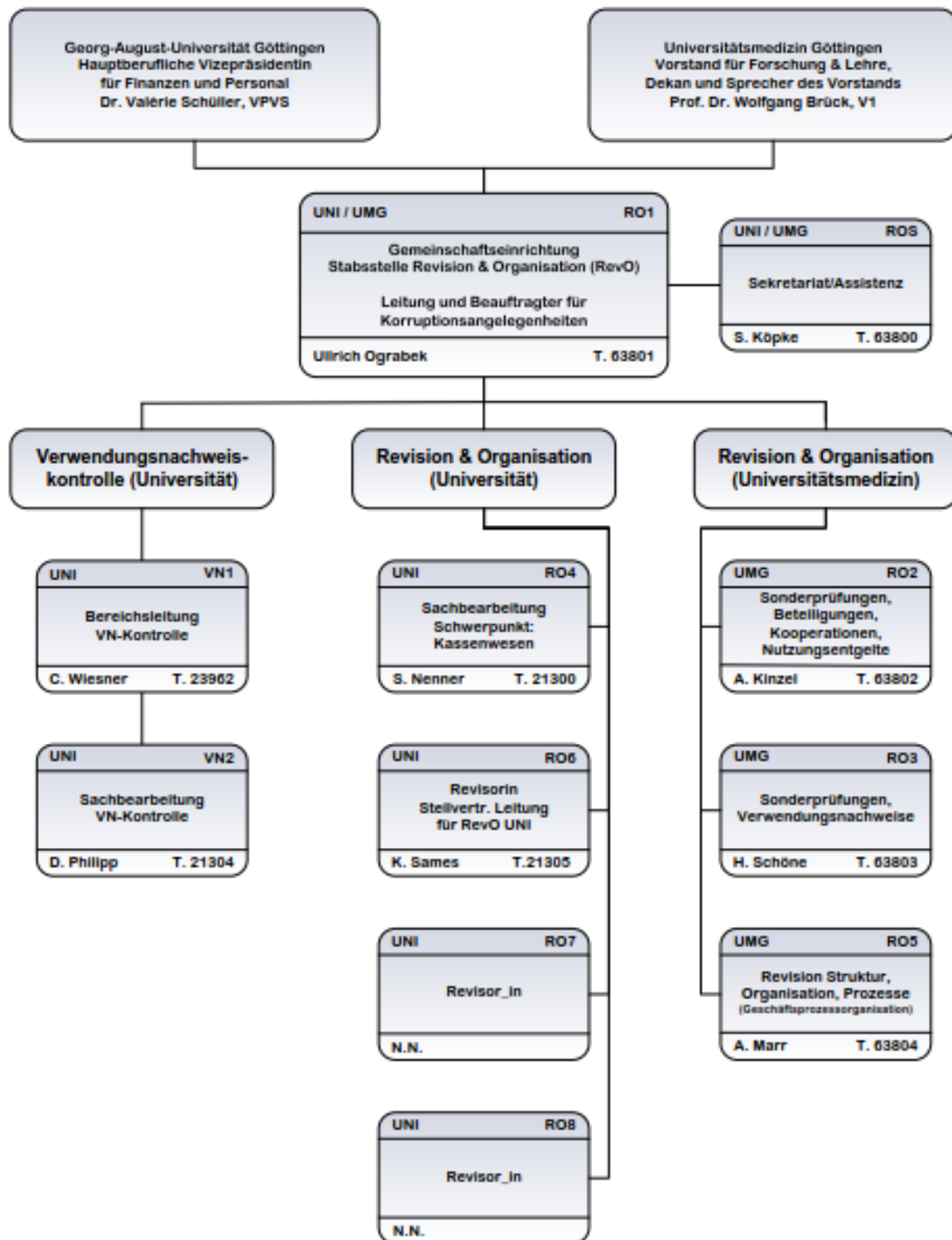
Der Vorstand der der UMG hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 die Auflösung der Stabsstelle Interne Revision der UMG rückwirkend zum 31.12.2019 beschlossen § 63 e Abs. 2 Nr. 2 NHG und § 5 Abs. 4 Satz 1 GeschO Vorstand in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2017 S 502).

Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin:

Das Präsidium der Georg-August-Universität und der Vorstand der UMG haben in ihren Sitzungen am 24.03.2020 bzw. am 14.01.2020 die Errichtung der Stabsstelle Revision & Organisation (RevO) als Gemeinschaftseinrichtung von Universität und Universitätsmedizin (UMG) rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261) und § 5 Abs. 6 GeschO-Präsidium in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020); § 63 e Abs. 2 Nr. 2 NHG und § 5 Abs. 4 Satz 1 GeschO Vorstand in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2017 S 502)).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat der Universität ist am 15.04.2020 erfolgt. Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat der UMG ist am 10.03.2020 erfolgt (§75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG).

Das Organigramm der Stabsstelle Revision & Organisation (RevO) wird nachfolgend bekannt gemacht.



Senat:

Der Senat hat am 14.04.2020 die zweite Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016, S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 19.06.2019 (Amtliche Mitteilungen I 34/2019, S. 617), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat die zweite Änderung der Grundordnung am 28.04.2020 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG).

Artikel 1

Die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „beratenden“ gestrichen und nach dem Wort „Gremien“ werden ein Komma und die Wörter „welche beratend tätig sind, Dekane- und Studiendekanekanzilen“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„²Die Geschäftsbereiche „Digitalisierung und Infrastrukturen“ und „Finanzen und Personal“ werden hauptberuflich, die Geschäftsbereiche „Forschung“, „Internationales“ und „Studium, Lehre und Chancengleichheit“ nebenberuflich wahrgenommen.“

3. In § 7 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Wahrnehmung eines hauptberuflich wahrgenommenen Geschäftsbereichs umfasst auch die Vertretung nach außen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann die nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder zur Außenvertretung für bestimmte Fallkonstellationen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche bevollmächtigen.“

4. In § 7 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Wird der Universitätsbetrieb in Forschung, Lehre und/oder Verwaltung für mehr als vier Wochen oder auf unbestimmte Zeit erheblich, insbesondere durch die Folgen einer Epidemie oder Pandemie, beeinträchtigt oder steht solch eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor, kann das Präsidium die „erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ feststellen. ²Das Präsidium kann einen Krisenstab einsetzen, dem neben den hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, das diese stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen, angehört. ³Im Falle der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ können diese Grundordnung und universitäre Satzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesonderte Regelungen

zur Bewältigung der Beeinträchtigungen vorsehen; die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 NHG bleiben unberührt.“

5. In § 8 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴§ 7 Abs. 7 gilt bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre, Klinik und/oder Verwaltung entsprechend.“

6. In § 10 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „auf Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten“ eingefügt.

7. In § 20 Abs. 3 wird der bisherige Satz zu Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) tritt an die Stelle eines durch die Ordnung vorgesehenen Schriftformerfordernisses die Textform.“

8. In § 21 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) tritt an die Stelle eines durch die Ordnung vorgesehenen Schriftformerfordernisses die Textform.“

9. In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „wissenschaftliche“ das Wort „zentrale“ eingefügt.

10. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

11. In § 26 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷Im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) kann an die Stelle einer Wahl die nicht-geheime Abstimmung im Wege des Umlaufverfahrens treten.“

12. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ergibt“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„der hochschulöffentliche Teil kann in einen anderen Raum der Universität übertragen werden“

13. In § 36 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Wird eine Gremiensitzung nach Satz 1 vollständig im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt, können Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Sitzung verfolgen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung ist wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.“

14. In § 37 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „teilnehmen“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Der zweite Halbsatz wird zum neuen Satz 4. Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Berufungskommissionen“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„dieser Ausschluss gilt nicht im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7)“.

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und wie folgt neugefasst:

„Die Entscheidung nach Satz 3 soll die Sitzungsleitung mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung treffen; in einer Ordnung oder Richtlinie kann eine abweichende Frist festgelegt werden.“

15. In § 37 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „treffen“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„dies gilt nicht im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7)“.

16. In § 37 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „treffen“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) kann ein Gremium hiervon durch Beschluss abweichen“

17. § 37 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich und/oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche, im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) mindestens drei Werktage betragen; soweit dies vorgesehen ist, ist bei Wahlen und in Personalangelegenheiten eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied, das dem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied angehört, auch wenn es im konkreten Einzelfall nicht stimmberechtigt ist, ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁵Im Falle eines Widerspruchs kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden; dies gilt nicht, sofern für ein Gremium festgelegt wurde, dass es Beschlüsse während eines bestimmten Zeitraums ausschließlich im Umlaufverfahren trifft. ⁶Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen

Sitzung beschlossen wurde oder sofern ein Mitglied bereits seine Stimme abgegeben oder den Verzicht auf das Widerspruchsrecht erklärt hat.

18. In § 40 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.

Artikel 2

Die zweite Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
